



WND/36601/GS-SE-SB/3+4, Pflegedienstleistungen neu

FÖRDERRICHTLINIEN FÜR PFLEGEDIENSTLEISTUNGEN

Pflege und Gesundheit

1. Förderwürdige Personen

In den Kreis förderwürdiger Personen fallen jene Bürger:innen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Jahr ununterbrochen Ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG idF des BGBI I Nr. 104/2018 im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf haben.

2. Besonders förderwürdige Personen

In den Kreis besonders förderwürdiger Personen fallen jene Bürger:innen mit geringem Einkommen und Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Jahr ununterbrochen Ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG idF des BGBI I Nr. 104/2018 im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf haben. Zu geringen Einkommen zählen

- a) Pensionen mit Ausgleichzulage (Mindestpensionist:innen)
- b) Sozialhilfe nach dem NÖ SAG (vormals Mindestsicherung)
- c) Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung deren Familieneinkommen den Ausgleichzulagenrichtsatz des jeweils gültigen Heizkostenzuschusses des Landes NÖ nicht übersteigt.

Zur Feststellung der besonders förderwürdigen Personen wird die jährliche Tabelle des NÖ Heizkostenzuschuss herangezogen. Es gelten die

Einkommenshöchstgrenzen des Bruttohaushaltseinkommens. Für Härtefälle ist eine Überschreitung von € 50,00 möglich.

Die besondere Förderwürdigkeit ist vom Antragsteller durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

3. Dienstleistungen

Gefördert werden nachfolgende Dienstleistungen, die für eine:n Antragsteller:in im Zeitraum eines Jahres durch die Pflegebetreuungsberatung der Marktgemeinde Wiener Neudorf vermittelt wurden.

a) Wundmanager

- 5 Stunden für förderwürdige Personen
- Für besonders förderwürdige Personen weitere 2 Stunden/ Woche für maximal 3 Monate

b) Medizinische Hauskrankenpflege

- 5 Stunden für förderwürdige Personen
- Für besonders förderwürdige Personen weitere 2 Stunden/ Woche für maximal 3 Monate

c) Physiotherapie zuhause

- 5 Stunden für förderwürdige Personen
- Für besonders förderwürdige Personen weitere 2 Stunden/ Woche für maximal 3 Monate

d) Diplomierte Lebens- und Sozialberatung

- 2 Stunden für förderwürdige Personen
- Von der Marktgemeinde organisierte Gruppensitzungen (Themenbezogene „Stammtisch“-Angebote)

e) klinische Psychologin, Gesundheitspsychologin und Angehörigenberatung

- 5 Stunden für förderwürdige Personen
- Für besonders förderwürdige Personen weitere 2 Stunden/ Woche für maximal 3 Monate

f) Ergotherapeutin, psychologische Beratung und systemische Beratung

- 5 Stunden für förderwürdige Personen
- Für besonders förderwürdige Personen weitere 2 Stunden/ Woche für maximal 3 Monate

g) Heilmasseurin, u.a. Fußreflexzonentherapie, manuelle Lymphdrainage & Schröpftherapie, Segmentmassage, Bindegewebsmassage, Akupressur

- 5 Stunden für förderwürdige Personen
- Für besonders förderwürdige Personen weitere 2 Stunden/ Woche für maximal 3 Monate

4. 24-Stunden Kurzzeitbetreuung zuhause ()*

Die 24-Stunden Kurzzeitbetreuung zuhause ()* kann beantragt werden, wenn pflegende Angehörige z.B. wegen Erkrankung oder Urlaub temporär ausfallen und die zu pflegende Person keine Möglichkeit für Kurzzeitpflege in einer Pflegeeinrichtung im Bezirk Mödling bekommt.

Einkommensabhängig ist eine gestaffelte Förderung des Selbstbehalts bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr möglich.

Der Selbstbehalt ist jener Betrag, der nach Abzug der Gemeindeförderung letztendlich an die Pflegeagentur zu überweisen ist.

Der Fördersatz errechnet sich aus dem monatlichen Nettoeinkommen unter Nichtberücksichtigung des Pflegegeldes oder auch weiterer Förderungen des Landes NÖ für 24-Stunden Betreuung.

Der Selbstbehalt, wie auch die Gemeindeförderung, ist pro Betreuungstag zu berechnen.

Staffelung der Fördersätze für 24-Stunden Kurzzeitpflege zuhause ()*

Stand 2026:

80% des Selbstbehaltes	für Personen, die unter Punkt 2) dieser Richtlinien fallen
70% des Selbstbehaltes	für Personen, deren Nettoeinkommen € 1.411,00 nicht übersteigt
60% des Selbstbehaltes	für Personen, deren Nettoeinkommen € 1.592,00 nicht übersteigt
50% des Selbstbehaltes	für Personen, deren Nettoeinkommen € 1.774,00 nicht übersteigt
40% des Selbstbehaltes	für Personen, deren Nettoeinkommen € 1.955,00 nicht übersteigt
30% des Selbstbehaltes	für Personen, deren Nettoeinkommen € 2.137,00 nicht übersteigt
20% des Selbstbehaltes	für Personen, deren Nettoeinkommen € 2.318,00 nicht übersteigt
10% für pflegebedürftigen Personen	deren Nettoeinkommen den Betrag nicht überschreitet, den das Sozialministerium als höchste Einkommensgrenze zur Förderung von 24-Stunden Betreuung angibt (derzeit € 2.500,00).

(*) Um jene Personen, die im eigenen Zuhause kein gesetzlich vorgeschriebenes, separates Zimmer für die Betreuerin haben, ebenfalls zu unterstützen, stellt die Marktgemeinde Wiener Neudorf seit des zweiten Quartals 2023 eine Gemeindewohnung für die Dauer der beantragten Kurzzeitpflege für max. 6 Wochen pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Alle in dieser Richtlinie angeführten Pflegedienstleistungen werden nur unter der Voraussetzung gefördert, dass Sie über die Pflege-Betreuungs-Beratung der Marktgemeinde Wiener Neudorf vermittelt wurden.

Festgehalten wird, dass die Übernahme der Kosten für die Pflegedienstleistungen nach Maßgabe und Vorbehalt des Budgets der Marktgemeinde Wiener Neudorf erfolgt. Das zuständige Gremialorgan ist zum jederzeitigen Widerruf der Richtlinie berechtigt.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der aus mobilen Pflegedienstleistungen oder 24-Stunden Kurzzeitbetreuung zuhause (*) zusätzlich erwachsenen Kosten durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf besteht nicht.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Vollziehung der Richtlinie obliegt dem Bürgermeister.

Dem Gemeinderat ist regelmäßig über die Vollziehung dieser Richtlinie zu berichten.

Soweit sich die in dieser Richtlinie verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Diese Richtlinie gilt seit 01.10.2025.